

zusammenfassende Zusammenfassung als
amtsförmlich zu vollziehen, und
in der doppelartigen Registratur
besonders zu hinterlegen.

H. V. M. J. J.

No 844.

Protokoll über die gültigen
Ansprüche realer zurechnen
an den künftigen Nachkommen
eines. Dann Franz Fischer
Franz Unterstiefelner Hofmann,
und Johann Fischer im Land
dem Heide in Buchst. der
Anst. d. k. k. Hofkammer
Zur. Inhabung und andere
Ansprüche haben polanden
Erklärung der Anst. und
Einführung
versteht worden.

Conclusio.

Ita ad acta priora zu legen,
und dem Fortschreiten auf
langem Wege schriftl. der
Anst. zu übergeben.

No 845.

Erweist der doppelartigen
Anst. d. k. k. Hofkammer
in Buchst. der Anst. d. k. k. Hofkammer